

Deinert / Römer:

Steuerrecht für Betreuer und Betreute, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2012

Aktualisierungshinweise zum Buch, Stand 1.1.2017

Bitte folgende Buchpassagen aktualisieren (insbesondere aufgrund veränderter Freibeträge):

Seite 45, Kap. 4a Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag macht ab 2017 die Summe von 8.820 € aus (Stand 2012: 8.004 €)

Für Verheiratete mit gemeinsamer Veranlagung: 17.640 (Stand 201: 16.008 €)

Seite 45/46, Kap 4b Buchführungspflicht

Buchführungspflicht ab Jahresumsatz von 600.000 € (statt 500.000) bzw. Jahresgewinn von mehr als 60.000 € (statt 30.000).

Seite 46, Kap. 4c Höhe der Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26/b EStG beträgt 2.400 € (statt 2.100).

Seite 53 Tabelle der Steuerfreibeträge, Stand 2017 (nur soweit geändert):

Grundfreibetrag: 8.820 / 17.640 €
Alleinerziehendenentlastungsbetrag: 1.908 €
Freibetrag Land/Fortwirtschaft: 900 / 1.800 €
Kinderfreibetrag: 2.358 € (ab 2018 2.394 €)
Übungsleiterpauschale: 2.400 €
Versorgungsfreibetrag (Höchstbetrag): 1.560 € (Zuschlag 468 €)

Seite 54 Steuertabelle

Tabelle für Höchststeuersatz 2017
Grundfreibetrag: 8.820 €
Beginn Höchststeuersatz: 53.666 €
Reichensteuer ab: 254.447 €

Seite 55 6b Rentenfreibetrag

Berechnungsgrundlage Rentenbeginn: Bei einem Rentenbeginn im Jahre 2017 sind 74 % der Bruttorente steuerpflichtig.

Seite 56 Übersicht Rentenfreibetrag

2017: Freibetrag 26 %, Steuerpflichtig: 74 %

Seite 57 6d Tabelle Altersentlastungsbetrag

2017: in %: 20,8, Höchstbetrag in Euro: 988

Seite 92: Fristen für die Steuererklärung:

Ab 2017 endet die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung am 31. Juli.

Seite 114 Tabelle Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuern ab 1. Januar 2017 im Überblick:

Baden-Württemberg: 5 Prozent
Bayern: 3,5 Prozent
Berlin: 6 Prozent
Brandenburg: 6,5 Prozent
Bremen: 5 Prozent
Hamburg: 4,5 Prozent
Hessen: 6 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern 5 Prozent
Niedersachsen: 5 %
Nordrhein-Westfalen: 6,5 Prozent
Rheinland-Pfalz: 5 Prozent
Saarland: 6,5 Prozent
Sachsen: 3,5 Prozent
Sachsen-Anhalt: 5 Prozent
Schleswig-Holstein: 6,5 Prozent
Thüringen: 6,5 Prozent

Seite 124 bis 130 Steuerpflicht der Aufwandspauschale

Bei der Berechnung der Steuerpflicht der pauschalen Aufwandsentschädigung muss berücksichtigt werden, dass diese seit 2013 jährlich 399 € ausmacht und der Übungsleiterpauschbetrag (§ 3 Nr. 26b EStG) auf 2.400 € erhöht wurde. Somit sind max. 6 Pauschalzahlungen für Betreuungen (= 2.394 €) steuerfrei.

Seite 140 – 145 Umsatzsteuerpflicht für Betreuer/innen

Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz für Betreuungen, Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften (§ 1909 BGB) sind durch Gesetzesänderung ab 1.7.2013 umsatzsteuerfrei (Ergänzung des § 4 UStG). Aufwendungsersatz für berufliche Dienste (§ 1835 Abs. 3 BGB) sowie Zahlungen bei anderen Pflegschaften (z.B. Verfahrens- oder Nachlasspflegschaften) bleiben umsatzsteuerpflichtig.